
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.01.1999

3. Instanz

Datum	29.09.1999
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1999 wird zur½ckgewiesen. Der Kläger hat dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der 1936 in Rumänien geborene und seit 1979 in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kläger begehrt die Wiedenzulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Er war seit dem 1. Oktober 1981 als praktischer Arzt in E. zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen. Durch Urteil des Landgerichts Essen vom 13. Mai 1989 wurde er wegen Abrechnungsbetruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt. Im März 1990 verzichtete er auf die Zulassung. Im Juli 1990 wurde ihm die ärztliche Approbation entzogen, die er im Juli 1996 wieder erhielt. Im Dezember 1996 beantragte er die erneute Zulassung als Vertragsarzt in S. Im Hinblick auf den Umstand, daß er zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits das 60. Lebensjahr erreicht hatte, machte er geltend, die

Versagung der Zulassung im fÄ¼r Allgemeinmediziner bzw praktische Ä¼rzte nicht gesperrten Planungsbereich S. stelle eine unbillige Härte iS des Â§ 25 Satz 2 der Zulassungsverordnung fÄ¼r VertragsÄ¼rzte (Ä¼rzte-ZV) dar. Während seiner nur relativ kurzfristigen kassenÄ¼rztlichen Tätigkeit habe er keine angemessene Altersversorgung aufbauen können und sei deshalb auf die (erneute) AusÄ¼bung der vertragsÄ¼rztlichen Tätigkeit angewiesen. In S. könne er die Praxis eines verstorbenen Kollegen fÄ¼r nur 5.000 DM Ä¼bernehmen.

Der Zulassungsausschuß lehnte den Antrag des KlÄ¼gers ab. Der beklagte Berufungsausschuß wies seinen Widerspruch zurÄ¼ck. Die Versagung der Zulassung begrÄ¼nde in der Person des KlÄ¼gers keine unbillige Härte. Zwar müsse er auf die Einnahmen aus der vertragsÄ¼rztlichen Tätigkeit dringend angewiesen sein, doch beruhe dies allein auf dem Umstand, daß er wegen schwerwiegenden Abrechnungsbetruges zuvor auf die Zulassung habe verzichten müssen (Beschluss vom 8. April 1997).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1998). Auch im Berufungsrechtszug ist der KlÄ¼ger erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, der KlÄ¼ger sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht zwingend auf die AusÄ¼bung der vertragsÄ¼rztlichen Tätigkeit angewiesen. Er könne bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld von der Ä¼rzteversorgung Westfalen-Lippe in Anspruch nehmen. Bei einem Rentenbeginn mit Vollendung des 63. Lebensjahres im April 1999 betrage die Rentenhöhe ca 2.500 DM im Monat. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres stÄ¼nde dem KlÄ¼ger darÄ¼ber hinaus eine Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte in Höhe von 656,84 DM zu. Dies zusammen ergebe eine Summe, die den durchschnittlichen Rentenzahlungsbetrag der Rentenversicherung der Angestellten fÄ¼r Männer erheblich Ä¼berschreite. Auch unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten liege in seiner Person kein besonderer Härtefall vor, weil er nicht "unfreiwillig" auf seine Zulassung verzichtet habe, sondern durch seine Verzichtserklärung lediglich einer unmittelbar drohenden Zulassungsentziehung zuvorgekommen sei (Urteil vom 13. Januar 1999).

Mit seiner Revision rÄ¼gt der KlÄ¼ger eine fehlerhafte Anwendung des [Â§ 98 Abs 2 Nr 12](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) iVm Â§ 25 Ä¼rzte-ZV. Er habe Anspruch auf die Zulassung zur vertragsÄ¼rztlichen Versorgung in S. , weil nur so eine unbillige Härte iS des Â§ 25 Satz 2 Ä¼rzte-ZV vermieden werden könne. Weder sein laufender Unterhalt noch seine Altersversorgung seien ohne die AusÄ¼bung der vertragsÄ¼rztlichen Tätigkeit angemessen gesichert, und auf die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrente müsse er sich nicht verweisen lassen.

Trotz der zu Â§ 25 Ä¼rzte-ZV bzw Â§ 25 ZahnÄ¼rzte-ZV ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stelle sich nachdrÄ¼cklich die Frage, ob diese Vorschrift mit dem Grundgesetz (GG), insbesondere mit [Art 12 Abs 1](#) und [Art 3 Abs 1 GG](#) vereinbar sei. Die Festlegung von Altersgrenzen sei nur aus Gründen des jeweils betroffenen Berufes und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Berufsangehörigen gestattet. Ansonsten seien Altersgrenzen â wenn Ä¼berhaupt â nur iS einer ultima ratio zulässig, soweit die Betroffenen in ihrer beruflichen

Entfaltungsfähigkeit allenfalls minimal eingeschränkt würden und wenn ihnen eine volle adäquate wirtschaftliche und soziale Absicherung garantiert werde. Es sei fraglich, ob die gesetzgeberische Prognose zutreffe, der Zustrom älterer Ärzte gefährde die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung, und die Altersgrenze von 55 Jahren sei dementsprechend zur Erhaltung der finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung geeignet, notwendig und verhältnismäßig. Verlässliches Zahlenmaterial, das eine Prüfung dieser Einschätzung ermöglichen würde, existiere nicht. Im übrigen sei eine strenge Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung geeignet, der Gefahr möglicherweise unwirtschaftlicher Leistungserbringung durch Ärzte, die nur eine relativ kurze Zeitspanne der vertragsärztlichen Tätigkeit nachgehen könnten, entgegenzuwirken. Soweit der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber den älteren Ärzten pauschal unterstelle, unter Amortisationsgesichtspunkten möglicherweise unwirtschaftliche Leistungen erbringen zu wollen, liege der Gedanke einer "präventiven Sippenhaft" nahe.

Der grundsätzliche Ausschluss der über 55 Jahre alten Ärzte von der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung sei allenfalls mit [Art 12 Abs 1 GG](#) vereinbar, wenn die Vorschrift so angewandt werde, dass diejenigen Ärzte eine Zulassung erhielten, die aus wirtschaftlichen Gründen auf die Kassenzulassung angewiesen seien. Insoweit sei eine Interessenabwägung anhand des Verursacherprinzips sowie der Kategorien von Sitte und Moral ausgeschlossen. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Angewiesenheit auf die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit dürfe allein auf die tatsächliche Lage des an einer Zulassung interessierten Arztes zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung abgestellt werden. Ob der Bewerber ggf. durch bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten seine wirtschaftliche Situation verbessern könne, müsse unberücksichtigt bleiben. Es sei sinnwidrig, das mit § 25 Ärzte-ZV verfolgte Ziel einer finanziellen Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung dadurch zu erreichen, dass ein Arzt seinen Unterhalt nicht mehr selbst verdienen könne und auf staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sei.

Zu Unrecht habe ihn das LSG darauf verwiesen, vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen. Wenn er dies tue, reduziere sich die Höhe der ihm auf Dauer als Altersversorgung zustehenden Beiträge gegenüber einer Inanspruchnahme von Altersruhegeld erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres deutlich. Im übrigen sei der vom LSG vorgenommene Vergleich zwischen den Leistungen der ärztlichen Altersversorgung im Versicherungsfall des Alters mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unzulässig, weil damit die Besonderheiten des ärztlichen Berufs außer Betracht gelassen würden. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit sei ein "freier Beruf", der durch ein hohes Maß an Verantwortlichkeit, die Übernahme von Risiken in wirtschaftlicher Beziehung sowie durch eine regelmäßig unabhängige und eigenverantwortliche Stellung und spezielle Sachkunde geprägt sei. Deshalb sei die ärztliche Tätigkeit überdurchschnittlich zu honorieren, und es müsse dem Arzt die Gelegenheit gegeben werden, die Grundlage für eine der Bedeutung der ärztlichen Tätigkeit entsprechende Altersversorgung zu schaffen.

Er sei auf die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit zwingend angewiesen. Im Hinblick auf vorhandene Schulden blieben ihm unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen nur ca 2.000 DM monatlich zum Lebensunterhalt, wovon neben Wohnungs- und Praxismiete die üblichen Lebenshaltungskosten sowie die private Krankenversicherung zu bezahlen seien. Zu berücksichtigen sei weiterhin, daß seine Ehefrau Arbeitslosenhilfe beziehe, da sie Unterhaltsansprüche gegen ihn wegen seiner fehlenden Leistungsfähigkeit nicht realisieren könne.

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1999 und des Sozialgerichts Dortmund vom 20. Januar 1998 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung seines Beschlusses vom 8. April 1997 zu verurteilen, ihn als den Kläger mit sofortiger Wirkung zur vertragsärztlichen Tätigkeit als praktischer Arzt für den Vertragsarztsitz in S. , W. W. , zuzulassen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) und 8) beantragen ebenfalls,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der beklagte Berufungsausschuß hat ihn zu Recht nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, weil er zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zulassungs-Altersgrenze von 55 Jahren überschritten hatte und eine Ausnahme zur Vermeidung einer unbilligen Härte nicht erforderlich ist ([ÄS 98 Abs 2 Nr 12 SGB V iVm ÄS 25 Ärzte-ZV](#)).

Der Senat hat in seinen Urteilen vom 24. November 1993 ([BSGE 73, 223 = SozR 3-5520 ÄS 25 Nr 1](#) sowie [SozR 3-2500 ÄS 98 Nr 3](#)) für den ärztlichen Bereich und vom 18. Dezember 1996 ([BSGE 80, 9 = SozR 3-2500 ÄS 98 Nr 4](#)) für den zahnärztlichen Bereich im einzelnen dargelegt, daß der Ausschuß der über 55 Jahre alten Bewerber von der Zulassung zur vertrags(zahn)ärztlichen Tätigkeit als eine von mehreren Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der (zahn)ärztlichen Leistungserbringer mit dem GG vereinbar ist. Der Senat hat sich in diesen Urteilen eingehend mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einführung von Altersgrenzen auseinandergesetzt und auch zu dem von der Revision erneut aufgegriffenen Gesichtspunkt Stellung genommen, inwieweit die Vermutung, ältere Ärzte würden die Wirtschaftlichkeit der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung beeinträchtigen, die Altersgrenze rechtfertigen kann. Eine allein mit dieser Begründung motivierte Zulassungsbeschränkung hält der Senat nicht

für verfassungskonform (vgl bereits [BSGE 73, 223](#), 225 = [SozR 3-5520 Â§ 25 Nr 1](#) S 3). Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Revisionsvorbringen zu diesem Aspekt ist deshalb entbehrlich. Nach wie vor gelten indessen die Erwägungen zur Begrenzung der Überversorgung mit Ärzten bzw Zahnärzten als Legitimation sowohl der Zulassungsbeschränkungen nach [Â§ 101, 103 SGB V](#) (dazu [BSGE 82, 41](#) ff = [SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 2](#)) als auch der Altersgrenze von 68 Jahren für die Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach [Â§ 95 Abs 7 SGB V](#) (dazu [BSGE 83, 135](#) = [SozR 3-2500 Â§ 95 Nr 18](#)) wie schließlich der hier betroffenen Zulassungssperre für über 55 Jahre alte Ärzte. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht einen Vorlagebeschluß des SG München betreffend die Regelung des [Â§ 98 Abs 2 Nr 12 SGB V](#) für unzulässig gehalten, weil sich das vorlegende Gericht nicht hinreichend mit den Argumenten der oben angeführten Senatsurteile vom 24. November 1993 auseinandergesetzt habe (Beschluss vom 20. Dezember 1996 â€